



**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
2022**

HINWEIS:

Auch in diesem Jahr findet die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“¹) oder ihrer Bevollmächtigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie statt. Wir bitten daher die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten um Beachtung der besonderen Bedingungen zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Zuschaltung (keine elektronische Teilnahme) und der Ausübung Ihres Stimmrechts.

Nagarro SE München

ISIN DE000A3H2200
WKN A3H220

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

am

Mittwoch, den 29. Juni 2022, um 10:00 Uhr (MESZ)

Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist:

Nagarro SE
Einsteinstr. 172
81677 München

Die Hauptversammlung wird als

**virtuelle Hauptversammlung
ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten**

stattfinden.

Die gesamte Hauptversammlung wird nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Zuschaltung (keine elektronische Teilnahme) über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm>

über das dortige zugangsgeschützte InvestorPortal in Bild und Ton übertragen.

Unsere Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können dort am 29. Juni 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) die gesamte Hauptversammlung verfolgen.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nagarro SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die Nagarro SE und den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Nagarro SE und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2021 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie des Konzerns**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 sowie als Prüfer für eine etwaige vom Vorstand zu beschließende prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen i.S.d. §§ 117, 115 Abs. 7 WpHG zu bestellen.

5. **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) und legen den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2021 erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß den Vorgaben des § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer geprüft. Der vom Abschlussprüfer erstellte Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts (§ 162 Abs. 3 Satz 3 AktG) ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** abgedruckt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2021 (wie unter nachfolgender **Ziffer II.** abgedruckt) zu billigen.

II. WEITERE INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5 (BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS)

Vergütungsbericht der Nagarro SE

Das Vergütungssystem für den Vorstand der Nagarro SE wurde am 31. August 2021 von der Hauptversammlung gebilligt. Ebenso wurde in der Hauptversammlung das neue Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Nagarro SE gebilligt und rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr 2021 eingeführt.

Der Vergütungsbericht der Nagarro SE entspricht den Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (§ 162 AktG). Er stellt klar und verständlich die individuell gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) dar und erläutert diese auf den folgenden Seiten. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite der Nagarro SE verfügbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen die männliche Form, welche stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts Anwendung findet.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems und Organisationsstruktur der Nagarro SE mit dem Ziel der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft:

Das Vergütungssystem basiert auf einer flachen und unternehmerisch geprägten Organisationsstruktur. Es setzt sich aus einer Fixvergütung und einer langfristigen variablen Vergütungskomponente in Form von Aktienoptionen auf Aktien der Nagarro SE zusammen. Die Unternehmensstrategie zielt auf profitables und skalierbares Wachstum sowie eine nachhaltige und auf Langfristigkeit angelegte Steigerung des Unternehmenswerts ab. Die relativ einfache Struktur basiert auf der Überzeugung, dass Aktienoptionen ohne zusätzliche Erfolgs- und Leistungskriterien am besten geeignet sind, die Interessen der Vorstandsmitglieder vollständig mit denen der Nagarro-Aktionäre in Einklang zu bringen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nagarro SE ein junges und schnell wachsendes Unternehmen ist. Besonderheiten der Organisationsstruktur bestehen darin, dass das Unternehmen sehr flache Hierarchieebenen hat, über kein klassisches Headquarter verfügt und die Vorstandsmitglieder ein globales Leadership Team repräsentieren, das sehr stark von den Grundsätzen unternehmerischen Handelns geprägt ist. Das Vergütungssystem sieht in Übereinstimmung mit dem zwingenden Recht eine Obergrenze vor.

Ableitend und Rechnung tragend der zuvor skizzierten Organisationsstruktur, ist das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder einfach, klar und verständlich gestaltet. Es entspricht den Vorgaben des § 162 AktG sowie im Geschäftsjahr 2021 auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Umfang der Anwendung im Geschäftsjahr 2021

Das Vergütungssystem kam im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zur Anwendung:

- Manas Fuloria vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
- Annette Mainka vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
- Vikram Sehgal vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Vergütungskomponenten

Die Vergütung setzt sich aus einem festen Vergütungsbestandteil sowie einer langfristigen variablen Vergütungskomponente zusammen. Der feste Vergütungsbestandteil setzt sich aus dem Jahresgehalt sowie den Nebenleistungen zusammen. Der variable Bestandteil besteht aus einer langfristigen Komponente in Form von Aktienoptionen mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage.

Feste Vergütungskomponenten

Die feste Jahresvergütung ist eine Barvergütung, die sich auf das Geschäftsjahr bezieht und sich am Verantwortungsbereich der jeweiligen Vorstandsmitglieder orientiert. Sie wird in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

Nebenleistungen

Neben der Festvergütung wird den Vorstandsmitgliedern jeweils ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, der auch privat genutzt werden kann. Im Falle der Vorstandsmitglieder Manas Fuloria und Vikram Sehgal besteht die Dienstwagenregelung in Form einer sogenannten „Car Allowance“.

Darüber hinaus besteht über die Gesellschaft eine zugunsten der Vorstandsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Die damit verbundenen Versicherungsprämien haben keinen Vergütungscharakter und werden demzufolge nicht als Personalaufwand erfasst. Die Versicherungsprämie wurde in 2021 vom Unternehmen beglichen, exklusive des gesetzlichen Selbstbehalts.

Langfristige variable Vergütungskomponente

Den Vorstandsmitgliedern wurden im Januar 2021 Aktienoptionen gewährt. Die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Aktienoptionen ist vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen mindestens vier Jahre, d.h. sie können frühestens im Januar 2025 ausgeübt werden. Die ausgegebenen Optionsrechte unterliegen einem jährlichen Vesting in dem Sinne, dass jeweils 25% der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Optionsrechte nach Ablauf von 12 Monaten, 24 Monaten, 36 Monaten und 48 Monaten nach dem Ausgabebetrag unverfallbar werden. Sollte der Vorstandsvertrag eines Bezugsberechtigten vor Ablauf der Wartezeit enden, so gilt folgendes: Grundsätzlich verfallen bei Ende des Vorstandsvertrages die bis dahin noch nicht unverfallbaren Optionsrechte. Sind jedoch bei Beendigung der Laufzeit der bei Ausgabe der Optionsrechte aktuell laufenden Vorstandsverträge mit Optionsberechtigten bereits mindestens 50% der Optionsrechte unverfallbar, so werden auch die verbleibenden Optionsrechte zu diesem Zeitpunkt unverfallbar. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von maximal zehn Jahren ab dem Ausgabebetrag. Nach Ablauf der Laufzeit entfallen die Optionsrechte entschädigungslos. Der mit anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte Wert der gewährten Aktienoptionen zum Ausgabezeitpunkt darf unter Berücksichtigung der Laufzeit der Aktienoptionen einen zuvor festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigen. Dabei kann der später tatsächliche erzielte Brutto-Gewinn bei Ausübung der Aktienoptionen den bei Ausgabe ermittelten maximalen Wert aufgrund einer positiveren Entwicklung des Aktienkurses übersteigen.

Sonstige Vergütungskomponenten

Neben der beschriebenen Festvergütung kann der Aufsichtsrat bei besonderen und außerordentlichen Leistungen und entsprechenden Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft noch eine Ermessenstantieme festlegen und bestimmen.

Ziel-Gesamtvergütung und Angemessenheitsprüfung der Vorstandsvergütung

Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied eine konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest, die nach seiner Auffassung angemessen, marktüblich und wettbewerbsfähig ist. Die Ziel-Gesamtvergütung wird insbesondere so festgelegt, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und den Rahmen einer üblichen Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zieht der Aufsichtsrat marktübliche Vergleichsdaten heran. Des Weiteren unterzieht der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung regelmäßig einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Angemessenheit innerhalb des Unternehmens. Für diese vertikale Prüfung betrachtet der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des Leadership Teams und der konzernweiten Belegschaft insgesamt einschließlich einer zeitlichen Entwicklung. Das Leadership Team legt der Aufsichtsrat zu diesem Zweck dergestalt fest, dass es konzernweit diejenigen Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Nagarro SE umfasst, die den Geschäftsleitungsgremien der wesentlichen Beteiligungsunternehmen der Nagarro SE angehören, abhängig von der Größe und Entwicklung der Beteiligungsunternehmen.

Maximalvergütung unter dem neuen Vergütungssystem

Aus dem Fixum kann für jedes Geschäftsjahr der maximale Aufwand der Gesellschaft für ein Vorstandsmitglied rechnerisch abgeleitet werden. Darüber hinaus legt das vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG einen absoluten Betrag von EUR 1.000.000,00 als maximale Höhe der in einem Geschäftsjahr gewährten Vergütung an ein Vorstandsmitglied fest (Maximalvergütung). Es bestehen noch keine klaren Richtlinien, wie Aktienoptionen bei der Festlegung der Maximalvergütung zu berücksichtigen sind. Vorliegend beinhaltet die Maximalvergütung einen Cap hinsichtlich desjenigen Betrages, der Vorstandsmitgliedern aus der Ausübung von Aktienoptionen jährlich zufließen darf. Ein solcher Zufluss ist erstmals im Jahr 2025 möglich. Die derzeit erreichbare maximale Vergütung liegt deutlich unterhalb der angegebenen Maximalvergütung. Bei der Maximalvergütung handelt es sich nach ihrer aktienrechtlichen Konzeption nicht um die vom Aufsichtsrat angestrebte Vergütungshöhe. Sie setzt lediglich eine absolute Obergrenze der unter dem Vergütungssystem erreichbaren Gesamtjahresvergütung. Sie beinhaltet die mögliche Ausübung von Aktienoptionen durch Vorstandsmitglieder nach Ablauf der betreffenden Wartezeit.

Außergewöhnliche Entwicklungen und Abweichungsmöglichkeiten

Die Kriterien für die Bemessung der erfolgsbezogenen Vergütung und die vor Geschäftsjahresbeginn vom Aufsichtsrat festgelegten Jahreszielwerte werden im Verlaufe eines Geschäftsjahres nicht geändert. Auch eine nachträgliche Änderung der Bemessungskriterien oder der Zielwerte ist ausgeschlossen. Außergewöhnlichen Entwicklungen, die zu einer unangemessen hohen Vergütung eines Vorstandsmitglieds führen könnten, wird durch die Begrenzung der jährlichen Tantieme entgegengewirkt. Führen außergewöhnliche Entwicklungen zu einer unangemessen niedrigen Vergütung, kann die Gesellschaft auf Beschluss des Aufsichtsrats einem Vorstandsmitglied im Falle besonderer Leistungen und Erfolge eine Ermessenstantieme gewähren. Darüber hinaus erlaubt § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG, dass der Aufsichtsrat vorübergehend von dem Vergütungssystem abweicht, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems benennt, von denen abgewichen werden kann. Verfahrensmäßig setzt ein solches Abweichen einen ausdrücklichen Beschluss des Aufsichtsrats voraus, in dem die Dauer der Abweichung, die Abweichung als solche sowie der konkrete Grund hierfür festzustellen sind. Sachlich kann der Aufsichtsrat von folgenden Bestandteilen des Vergütungssystems abweichen: Regelungen zum Verfahren, zur Vergütungsstruktur und -höhe sowie einzelne Vergütungsbestandteile. Insbesondere kann von dem jeweiligen relativen Anteil der einzelnen Vergütungsbestandteile sowie ihren jeweiligen Voraussetzungen abgewichen und auch das Festgehalt im Einzelfall vorübergehend anders festgesetzt werden, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Beispiele sind etwa die Angleichung des Vergütungssystems bei einer signifikant veränderten Unternehmensstrategie, die eine veränderte Anreizsetzung erfordert, oder äußere Umstände wie eine schwere Wirtschaftskrise.

Clawback-Regelung für die variable Vergütung

Sogenannte Clawback-Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder, welche auch die gezahlte Vorstandsvergütung umfassen können, bleibt unberührt.

Vertragslaufzeiten und Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie bei der Dauer der Vorstandsverträge die aktienrechtlichen Vorgaben des § 84 AktG und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder werden bei Erstbestellungen in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren nicht übersteigen. Bei wiederholten Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit liegt die gesetzliche Maximallaufzeit bei fünf Jahren.

Unbeschadet eines etwaigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung vereinbart die Gesellschaft für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats eines Vorstandsmitglieds das Recht, den Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds durch ordentliche Kündigung unter Beachtung der in § 622 Abs. 2 BGB bestimmten Frist vorzeitig zu beenden. Bei der Berechnung der Frist wird die gesamte Dauer des Anstellungsverhältnisses mit der Gesellschaft einschließlich einer Anstellung vor dem Eintritt in den Vorstand berücksichtigt. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch ordentliche Kündigung der Gesellschaft wird eine Abfindung an das Vorstandsmitglied in Höhe von zwei Jahresvergütungen vereinbart (Abfindungs-Cap).

Wenn die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags weniger als zwei Jahre beträgt, reduziert sich die Abfindung und ist entsprechend zeitanteilig zu berechnen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund wird keine Abfindung gewährt. Die für die Berechnung des Abfindungs-Cap maßgebliche Höhe der Jahresvergütung ergibt sich aus der Summe aus Fixum und jährlicher Tantieme für das letzte volle Geschäftsjahr vor dem Ende des Anstellungsvertrags. Bestand der Anstellungsvertrag für eine Dauer von weniger als einem vollen Geschäftsjahr, ist hinsichtlich der Höhe der jährlichen Tantieme auf die Ziel-Tantieme abzustellen.

Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch ein Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) werden grundsätzlich nicht vereinbart. Sofern der Aufsichtsrat derartige Leistungen ausnahmsweise vereinbart, wird er darüber berichten.

Der Aufsichtsrat kann mit Vorstandsmitgliedern nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen vereinbaren, die eine von der Gesellschaft zu zahlende Karenzentschädigung für die Dauer des Bestehens des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots von bis zu zwei Jahren vorsehen. Für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkungen erhält das jeweilige Vorstandsmitglied beginnend mit dem auf das Ende des Anstellungsvertrags nachfolgenden Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50% von einem Zwölftel der dann gültigen Gesamtdirektvergütung

(Fixum und Ziel-Tantieme). Eine Anrechnung anderweitigen oder böswillig unterlassenen Verdienstes findet entsprechend § 74c HGB statt. Die Entschädigung wird mit einer etwaigen Abfindung verrechnet. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, kann der Kündigungsberechtigte binnen eines Monats nach der Kündigung die nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkung aufheben. Ferner kann die Gesellschaft jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten auf die Wettbewerbsbeschränkungen verzichten mit der Folge, dass der Anspruch auf Karenzentschädigung mit Ablauf der Ankündigungsfrist endet.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Anstellungsverhältnisses dauernd arbeitsunfähig wird, endet das Anstellungsverhältnis mit Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit, sofern nicht die reguläre Vertragslaufzeit nach dem Anstellungsvertrag früher endet. Dauernde Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied voraussichtlich auf Dauer nicht in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen. Stirbt ein Vorstandsmitglied während der Dauer des Anstellungsverhältnisses, so erhalten der verwitwete Ehepartner und die mit dem Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Vorstandsvergütung für den Sterbemonat und die folgenden 6 Monate.

Hinweis:

Vom Vergütungssystem im laufenden Geschäftsjahr 2021 wurde nicht abgewichen.

Der Beschluss der Hauptversammlung zum Vergütungssystem wurde entsprechend berücksichtigt.

Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr 2021 war das erste vollständige Geschäftsjahr der Nagarro SE. Die gewährte und geschuldete Vergütung für die aktive Vorstandstätigkeit aller Vorstandsmitglieder zusammen belief sich in 2021 auf TEUR 988,8. Details der einzelnen Vergütungsbestandteile werden nachfolgend beschrieben.

in TEUR	Manas Fuloria		Annette Mainka		Vikram Sehgal	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Feste Vergütung ³	320,0	320,0	320,0	320,0	320,0	259,0
Variable Vergütung ⁴	–	–	–	–	–	57,0
Nebenleistungen ¹	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6
Aktienbasierte Vergütung ²	15,0	–	15,0	–	15,0	–
Sonstige Vergünstigungen	–	–	–	–	–	4,0
Maximal erreichbare Vergütung	1.000,0	n/a	1.000,0	n/a	1.000,0	n/a
Gesamt⁵	329,6	329,6	329,6	329,6	329,6	329,6

1 D&O Versicherungsbeiträge sind nicht enthalten, da sich diese auf die Organmitglieder aller Gesellschaften der Nagarro Gruppe beziehen und keine Zuordnung auf die einzelnen Versicherten erfolgt. Der relative Anteil der Nebenleistungen betrug für Herrn Fuloria 3% in 2020 und 2021, 3% für Frau Mainka in 2020 und 2021 und 3% für Herrn Sehgal in 2020 und 2021.

2 Es handelt sich um ein Aktienoptionsprogramm, d.h. es wurden in 2021 noch keine Aktien gewährt.

3 Die Vergütungen der Vorstandsmitglieder des Jahres 2020 wurden extrapoliert, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet wird.

4 Der relative Anteil der variablen Vergütung bei Herrn Vikram betrug 22,0% und der relative Anteil der Fixvergütung betrug 78%. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern gab es 2020 keine variable Vergütung.

5 Die tatsächliche Vergütung des Vorstandes betrug in 2020 (siehe nachfolgende Tabelle):

in TEUR	Manas Fuloria	Annette Mainka	Vikram Sehgal
	2020	2020	2020
Feste Vergütung	83,7	53,3	87,1
Variable Vergütung ²	–	–	57,1
Nebenleistungen	1,6	–	1,6
Sonstige Vergünstigungen	–	1,2	4,2
Gesamt¹	85,3	54,5	149,9

1 Die Vergütung bezieht sich auf die Monate November und Dezember, da die Vorstandsverträge ab dem 1. November 2020 in Kraft getreten sind.

2 Der relative Anteil der variablen Vergütung für Herrn Sehgal betrug 38%, der relative Anteil der Fixvergütung betrug 62% in 2020.

Angaben zu langfristiger variabler Vergütung | Aktienoptionen

	Anzahl Aktienoptionen	Zuteilungspreis (in EUR/Aktie)	Fair Value wie im Jahres- abschluss zum 31 Dez. 2021 (in EUR /Aktie)	Auszahlung im Geschäfts- jahr 2021 (in TEUR)	Status
Manas Fuloria					
Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	202,0	–	Nicht ausübbar
Annette Mainka					
Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	202,0	–	Nicht ausübbar
Vikram Sehgal					
Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	202,0	–	Nicht ausübbar
Gesamtaktenoptionen 2021	45.000	95,35	202,0	–	Nicht ausübbar

Abschließender Hinweis:

Keinem Vorstandsmitglied wurde von einem Dritten Leistungen zugesagt oder gewährt. Ebenso erfolgte keine vorzeitige oder reguläre Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds. Frühere Vorstandsmitglieder existieren nicht.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Nagarro SE festgelegt. Sie beinhaltet eine jährliche Festvergütung sowie den Auslagenersatz. Berücksichtigt wird dabei eine höhere Festvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats als auch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Übereinstimmung mit der Empfehlung G 17 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das aktuell gültige Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2021 gebilligt und fand demzufolge für das gesamte Geschäftsjahr 2021 Anwendung.

Das Vergütungssystem 2020 bestand aus einer jährlichen Fixvergütung in Höhe EUR 15.000,00 sowie EUR 2.000,00 für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats (Sitzungstagegeld). Die variable Vergütung orientierte sich am Unternehmenserfolg und setzte sich wie folgt zusammen: jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhielt eine jährliche variable Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je volle EUR 100.000,00 (die „Bemessungsgrundlage“) Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft (nachfolgend „EBT“ genannt), um die das EBT des Geschäftsjahres den Betrag von EUR 300.000,00 übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass das EBT der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt mindestens EUR 300.000,00 beträgt. Die Obergrenze der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats maximal EUR 200.000,00.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag der Fixvergütung. Der Vorsitzende einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag des Sitzungsgelds (Vergütungssystem 2020).

Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in der von der Gesellschaft abgeschlossenen D&O-Versicherung für Organmitglieder (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) inkludiert, deren Prämie die Nagarro SE übernimmt. Diese D&O-Versicherung deckt alle Aspekte bezüglich der gesetzlichen Haftpflicht für Aufsichtsratsmitglieder ab. Die Prämie ist nicht in der Aufsichtsratsvergütung inkludiert, da diese vom Unternehmen beglichen wurde.

Angelehnt an den mittlerweile üblichen Marktstandard bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland und im Einklang mit den Vorstellungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, besteht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ab dem Geschäftsjahr 2021 aus einer reinen Festvergütung. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine reine Festvergütung eine

objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen im Verhältnis zum Vorstand die geeignete Vergütungsstruktur darstellt.

In 2021 erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt 150% und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 125% der Vergütung.

Es wurden in 2021 keine Sitzungsgelder oder sonstige variable Vergütungen gewährt.

Sonstige vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte die Aufsichtsratsvergütung betreffend existieren nicht und sind auch nicht beabsichtigt. Ein vertikaler Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Gesamtkonzerns findet aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsrats Tätigkeit nicht statt.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in 2021 und 2020²

In TEUR	2021	2020
Gesamtvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	562,5	692,0
Gesamtvergütung ¹		
Carl-Georg Dürschmidt	225,0	246,0
Anteil der variablen Vergütung	0,0%	81,0%
Detlef Dinsel	187,5	223,0
Anteil der variablen Vergütung	0,0%	89,0%
Shalini Sarin	150,0	223,0
Anteil der variablen Vergütung	0,0%	89,0%

1 Exklusive Auslagen und Umsatzsteuer, exklusive D&O Versicherungsbeiträge. Die Gesamtvergütung 2021 besteht lediglich aus einer Fixvergütung, d.h. sie beinhaltet keine variable Komponente.

2 Die Vergütung 2020 wurde gemäß dem nachfolgenden Vergütungssystem extrapoliert, da der Aufsichtsrat erst nach Abspaltung und Eintragung der Nagarro SE gemäß der Satzung im Dezember 2020 vergütet wurde. Die Vergütung 2020 bestand aus einer Fixvergütung in Höhe von T€ 15 pro Jahr und einem Sitzungsgeld in Höhe von T€ 2 sowie einer variablen Vergütung in Höhe von TEUR 1 je TEUR 100 EBT, bei einer Bemessungsgrundlage von mindestens TEUR 300 EBT, wobei der variable Anteil pro Aufsichtsratsmitglied maximal kEUR 200 beträgt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag der Fixvergütung, sowie den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

Hinweis:

Die tatsächliche Vergütung in 2020 bezog sich auf den Zeitraum vom 11. Dezember bis zum 31. Dezember 2020 und betrug insgesamt TEUR 45, wovon die variable Komponente TEUR 33 ausmachte (73,3%).

Vergleichende Darstellung der Veränderung der Vergütung

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG spiegelt die folgende Tabelle die jährliche Veränderung der Vergütung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (da die Gesellschaft in 2020 gegründet wurde, gibt es keine früheren Mitglieder im Vorstand und Aufsichtsrat) sowie die jährliche Veränderung der im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr 2020 betrachteten Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, sowie die Ertragsentwicklung der Gesellschaft im gleichen Zeitraum. Bei der Darstellung der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurde die gesamte Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nagarro zugrunde gelegt.

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft.

	Veränderung 2020/2021
Vergütung der Mitglieder des Vorstands¹	
Manas Fuloria	0,0%
Annette Mainka	0,0%
Vikram Sehgal	0,0%
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats²	
Carl Georg Dürschmidt	-8,5%
Detlef Dinsel	-16,0%
Shalini Sarin	-32,0%
Ergebnisentwicklung des Unternehmens	
Konzernergebnis (EBITDA)	6,1%
Ergebnis der Periode	23,2%
Durchschnittliche Vergütung des Leadership Teams auf Vollzeitäquivalent Basis Nagarro SE³	7,8%

Hinweise:

Es wurden keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert, noch erfolgte eine Abweichung vom Vergütungssystem in 2021, gemäß § 162 (1) Nr. 4 und 5 AktG.

- 1 Aufgrund der Abspaltung der Nagarro SE in 2020 sind die Vorjahreswerte nur eingeschränkt vergleichbar. Da die Vorstandsverträge ab dem 1.11.2020 in Kraft getreten sind, wurde die Vorstandsvergütung für 2020 extrapoliert. Darüber hinaus wurden Gehaltskürzungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von TEUR 28,2, die im Jahr 2021 ausgezahlt werden, nicht berücksichtigt.
- 2 Da sich der Aufsichtsrat der Nagarro SE erst im Dezember 2020 konstituierte, wurde die Vergütung für 2020 extrapoliert. In 2021 trat ein neues Vergütungssystem, welches von der Hauptversammlung verabschiedet wurde, in Kraft.
- 3 Die Kosten des Aktienoptionsprogramms für das Leadership Team wurden nicht berücksichtigt. Das Führungsteam besteht aus 73 Führungskräften im Jahr 2021 und 59 Führungskräften im Jahr 2020, von denen jede einen wichtigen Verantwortungsbereich bei Nagarro innehat. Die Kollegen von ATCS wurden in der Übersicht nicht berücksichtigt, da sie in 2021 lediglich zwei Monate konzernzugehörig waren.

München, den 27. April 2022

Nagarro SE

Carl Georg Dürschmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Detlef Dinsel
Aufsichtsrat

Shalini Sarin
Aufsichtsrat

Manas Fuloria
Sprecher des Vorstands

Annette Mainka
Vorstand

Vikram Sehgal
Vorstand

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Nagarro SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Düsseldorf, den 27. April 2022

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
– Wirtschaftsprüfer –

Mark Schiffer
– Wirtschaftsprüfer –

III. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß den Regelungen des Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), namentlich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, dessen Geltung durch Art. 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde, in seiner durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geänderten Fassung („**COVID-19-Gesetz**“), entschieden, dass insbesondere im Hinblick auf die stetig hohen Infektionszahlen am Sitz der Gesellschaft in München und generell auch die diesjährige Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung ausschließlich im Wege elektronischer Zuschaltung (keine elektronische Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) abgehalten wird.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten. Wir bitten daher die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur diesjährigen Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

1. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind gemäß § 20.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), also spätestens am 22. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) per Post oder per E-Mail unter folgender Anschrift zugehen:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 22. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses (22. Juni 2022, 24:00 Uhr MESZ) bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) ist daher der Ablauf des 22. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ). Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Die Zugangsdaten zum InvestorPortal erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen. Bevollmächtigte erhalten eigene Zugangsdaten nach der Bevollmächtigung durch den Aktionär zugesandt.

2. Briefwahl

Stimmberechtigte Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben, ändern und widerrufen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Insbesondere können Stimmen elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten InvestorPortals der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> übermittelt werden.

Diese Möglichkeit besteht bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter.

Auf anderem Wege übermittelte Briefwahlstimmen bzw. deren Änderung oder ihr Widerruf müssen spätestens bis 28. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3. Stimmrechtsvertretung

3.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Ein Aktionär kann sein Stimmrecht oder seine sonstigen hauptversammlungsbezogenen Rechte auch durch einen Bevollmächtigten, etwa durch einen Intermediär, die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs – wie oben unter **Ziffer III.1.** ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe nachstehend unter **Ziffer III.3.2**). Für die Vollmachtserteilung kann das mit den Anmeldeunterlagen übermittelte Vollmachtsformular genutzt werden.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können in Textform gegenüber der Gesellschaft bis spätestens 28. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) ausschließlich unter folgender Adresse (postalisch oder per E-Mail)

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erteilt werden.

Alternativ können die Vollmacht und ihr Widerruf in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt, hierzu nachstehend **Ziffer III.3.2** – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet oder über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE übermittelt werden.

Auch die Bevollmächtigten können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

3.2 Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellte Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellte Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Insoweit genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre werden gebeten, sich diesbezüglich jeweils mit dem oder den entsprechend zu Bevollmächtigenden abzustimmen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Ausführungen unter **Ziffer III.3.1**, letzter Absatz, gelten entsprechend. D.h., auch Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Auch sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

3.3 Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionären und deren Bevollmächtigten an, sich durch unsere Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Für eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auf anderem Weg kann das Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden, das mit den Anmeldeunterlagen übermittelt wird. Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung müssen bis spätestens 28. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Stimmrechtsvertreter können nicht zur Ausübung des Fragerechts der Aktionäre, zur Stellung von Anträgen sowie zum Einlegen von Widersprüchen bevollmächtigt werden.

4. Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben wurde, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (i) über das InvestorPortal, (ii) per E-Mail und (iii) postalisch übersandte Erklärungen.

Sofern gleichzeitig und auf demselben Weg Erklärungen eingehen, die mehr als eine Form der Stimmrechtsausübung enthalten, so haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Werden Vollmacht und Weisungen gleichzeitig und auf demselben Weg sowohl an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als auch an einen anderen Bevollmächtigten erteilt, haben Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vorrang, soweit nachfolgend Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nicht widerrufen oder geändert werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte Weisung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. eine zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt per Briefwahl abgegebene Stimme, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

Eine an die Stimmrechtsvertreter erteilte Weisung, bei einem Tagesordnungspunkt oder einem entsprechenden Unterpunkt für den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu stimmen, bzw. eine per Briefwahl für den betreffenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abgegebene Stimme gilt gleichzeitig als Weisung, gegen einen etwaigen Gegenantrag (unter Einschluss eines Gegenantrags in Form eines vom Verwaltungsvorschlag abweichenden Wahlvorschlags) zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt bzw. Unterpunkt zu stimmen, bzw. als Ausübung des Stimmrechts gegen den betreffenden Gegenantrag, sofern keine hiervon abweichende Weisung zu dem Gegenantrag bzw. keine hiervon abweichende Angabe zur Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich des Gegenantrags vorliegt.

5. Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes

5.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5%) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nagarro SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis 29. Mai 2022 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Ein entsprechendes Verlangen ist an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Vorstand
Einsteinstraße 172
81677 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

5.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Einsteinstraße 172
81677 München
E-Mail: hv@nagarro.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des 14. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ) unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Da die Hauptversammlung am 29. Juni 2022 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt wird, können Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären mangels physischer Anwesenheit in der Hauptversammlung nicht gestellt werden. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

5.3 Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes/Fragerecht der Aktionäre

Das Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des COVID-19-Gesetzes). Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des COVID-19-Gesetzes). Hiervon hat der Vorstand der Nagarro SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 2. Halbsatz des COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einreichen müssen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet (§ 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz des COVID-19-Gesetzes).

Nur ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, Fragen einzureichen. Die Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum Ablauf des 27. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ), ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über daszugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> einzureichen.

Fragen sind ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist oder nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt.

Die Beantwortung eingereicherter Fragen erfolgt in der Hauptversammlung am 29. Juni 2022. Es ist möglich, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen, soweit der Fragesteller diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Beantwortung häufig gestellter Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) bereits vorab auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bleibt vorbehalten.

Während der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 können keine Fragen gestellt werden.

6. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft und Übertragung der Hauptversammlung

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zum Download bereit.

Die Aktionäre der Gesellschaft bzw. ihre Bevollmächtigten können außerdem über daszugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> die gesamte Hauptversammlung am 29. Juni 2022 (ab 10:00 Uhr MESZ) verfolgen.

7. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Aktionäre und Bevollmächtigte, die das Stimmrecht ausgeübt haben, können gemäß § 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des COVID-19-Gesetzes Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 von deren Beginn bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter über daszugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erklären. Ein persönliches Erscheinen von Aktionären oder Bevollmächtigten in der Hauptversammlung ist für die Einlegung eines Widerspruchs nicht erforderlich und auch nicht möglich.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

8. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Nagarro SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985 Stück. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985.

9. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland am maßgeblichen Datum geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

München, im Mai 2022

Nagarro SE
Der Vorstand

* * * * *

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung am 29. Juni 2022 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie sowie gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Informationen für Aktionäre zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter **<https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm>** verfügbar.

**Nagarro SE
Einsteinstraße 172
81677 München
Deutschland**

**Phone: +49 89 998421-0
Fax: +49 89 998421-11**

**E-Mail: info@nagarro.com
www.nagarro.com**